

An Flughafen Wien AG  
z.Hd. Hrn. Mag. Julian Jäger  
1300 Wien-Flughafen  
Postfach 1

Per Mail: [K.Ehrenguber@viennaairport.com](mailto:K.Ehrenguber@viennaairport.com)

BMK - IV/L1 (Strategie und Internationales)  
[l1@bmk.gv.at](mailto:l1@bmk.gv.at)

**Dr. Florian Leo Buchner, LLB.oec LLM.oec**  
Sachbearbeiter:in

[FLORIAN.BUCHNER@BMK.GV.AT](mailto:FLORIAN.BUCHNER@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 659602  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.763.741

Wien, 30. Oktober 2024

## **Bescheid – Flughafenentgelte FWAG zum 01.01.2025**

Über Ihren Antrag gemäß Flughafenentgeltgesetz datiert mit 12.09.2024 und eingelangt per Email am 13.09.2024 auf Genehmigung von neuen Bestimmungen und Entgelten im Teil II der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (Entgeltordnung) für den Flughafen Wien zum 01.01.2025 ergeht nachgehender

### **Spruch.**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde genehmigt gem. § 9 Flughafenentgeltgesetz (FEG) BGBl. I, 41/2012, im Zusammenhalt mit § 11 Luftfahrtsicherheitsgesetz (LSG) BGBl. I, 111/2010, sowie Art. 8 und 14 EU-PRM-VO Nr.1107/2006 die in der Anlage ersichtlichen, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Änderungen der Entgeltordnung des Flughafens Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2025.

### **Kosten und Gebühren**

Für die Erteilung dieser Bewilligung werden

a) gemäß § 3 in Verbindung mit Tarifpost 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idGF, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50, sowie

b) für die Antragstellung zu dieser Bewilligung gemäß § 14 in Verbindung mit Tarifpost 5 und 6 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 idGF, € 14,30 für den Antrag sowie 21,80 € für die Beilagen zum Antrag, zuzüglich allfälliger sonstiger Spesen, verrechnet.

Die Verwaltungsabgabe und die Gebühren sind binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung dieses Bescheides auf das Konto des Bundesministeriums für Klimaschutz, BIC:

BUNDATWW, IBAN: AT970100000005040003 unter Angabe der Geschäftszahl (siehe oben) zu überweisen.

## **Begründung**

### ad Price-Cap-Regulierung gem. § 17a FEG

Die Berechnung der diesem Regulierungsregime unterliegenden Lande-, Park-, Fluggast-, Sicherheits- und Infrastrukturentgelte ist korrekterweise vorgenommen worden:

- Die Inflationsstatistik der Statistik Austria (% zum Vorjahr) von August 2023 bis Juli 2024 wurde herangezogen (4,60%).
- Gem. § 17a FEG ergibt sich somit sowohl bei den MTOW-abhängigen Entgelten (Landeentgelt, Parkentgelt, luftseitiges Infrastrukturentgelt) als auch bei den Pax-abhängigen Entgelten (Fluggastentgelten, Sicherheitsentgelt, landseitiges Infrastrukturentgelt) sowie dem Treibstoffmengen-abhängigen Entgelt (Infrastrukturentgelt Betankung) eine Steigerung von 4,60%.

### ad Infrastrukturentgelt Rampe

Die FWAG hat eine Änderung der Verrechnung des Infrastrukturentgelts Rampe beantragt. Dabei soll in Zukunft nach Block-On und Block-Off (Pier und Vorfeldposition) unterschieden werden und das Entgelt entsprechend für Start und Landung eingenommen werden. Dieses Vorgehen steht den gesetzlichen Vorgaben nicht entgegen. Das beantragte Entgelt wird um den gesetzlichen Faktor erhöht und auf die Hälfte gesetzt und wird je einmal für Start und Landung verrechnet. Dies sollte für die Nutzer zu mehr Fairness in der Abrechnung führen. Die Genehmigungsbehörde bestätigt diese Änderung als zulässig, sofern es bei den Nutzern zu einer leistungsbezogeneren Verrechnung im Vergleich zum bereits bestehenden System kommt.

### ad Erhöhung des Sicherheitsentgeltes dem. Pkt. 6.2 FEG-Anlage (Entry-Exit-System)

Der Flughafen Wien hat eine Erhöhung des Sicherheitsentgelts aufgrund entstandener Kosten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften (EU-VO 2017/2225&2226) beantragt. Punkt 6.2 der Anlage zum FEG ermöglicht die Genehmigung eines Zuschlags der angemessenen Kosten auf die Flughafenentgelte, sofern die Kosten nicht bereits in den anwendbaren Flughafenentgelten einkalkuliert sind.

Die geplante Erhöhung der Entgelte und zweite Nachberechnung wurde bei der Sitzung des Nutzausschusses am 30.08.2024 vom Flughafenleitungsorgan vorgebracht und von den Nutzern zur Kenntnis genommen.

Die Behörde konnte die Aufstellung der Kosten nachvollziehen und erachtet diese als angemessen. Der Zuschlag wurde gem. Pkt. 6.4 FEG-Anlage im ersten und zweiten Jahr nach Beantragung der Plandaten aufgrund der verfügbaren IST-Daten nachkalkuliert und entsprechend korrigiert.

Mit zweimaliger Nachberechnung, zum Abschluss des dritten Jahres, wird der Zuschlag Bestandteil der Flughafenentgelte gemäß der Formel in Pkt. 2 FEG-Anlage, sofern die Kosten nachhaltig von Relevanz sind. Somit wird der Zuschlag (die Kosten) Bestandteil der Flughafenentgelte gemäß der Formel des FEG. Fallen diese Kosten, die zu einer Entgelterhöhung gemäß diesem Punkt geführt haben zu einem späteren Zeitpunkt, nachhaltig wieder weg, so führt dies im entsprechenden Umfang zu einer Reduktion der höchstzulässigen Flughafenentgelthöhe. Über die nachhaltige Relevanz von Kostenbestandteilen wird im Zuge einer externen Überprüfung seitens der Genehmigungsbehörde entschieden.

### ad Vollkostenregulierung gem. Art. 8 Abs. 3-4 EU-PRM-VO Nr. 1107/2006

Die Berechnung der diesem Regulierungsregime unterliegenden PRM-Umlage ist im Wege einer Nachkalkulation für 2023 sowie einer Planrechnung für 2025 vorgenommen worden.

Die für 2025 beantragte PRM-Umlage wurde bei der Sitzung des Nutzausschusses am 30.08.2024 vom Flughafenleitungsorgan vorgebracht und von den Nutzern zur Kenntnis genommen.

Die eingebrachten Berechnungen wurden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Bericht und das Prüfergebnis konnten von der Behörde nachvollzogen und für plausibel erachtet werden.

#### ad Incentives

Die FWAG hat für das Jahr 2025, zusätzlich zu den bestehenden in den Vorjahren genehmigten, Incentives einen neuen Langstrecken-Incentive beantragt. Dieser erfüllt die Kriterien der Eignung, Objektivität und Diskriminierungsfreiheit.

Weiters wurde eine Anpassung des Volumen-Incentives beantragt, wobei dieser nach Jahreszeit (Sommer- vs. Wintermonate) differenziert werden soll. Diese Anpassung steht den Kriterien der Eignung, Objektivität, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit nicht entgegen.

Weitere bestehende Incentives wurden um den Multiplikator der Price-Cap Formel erhöht. Diese Erhöhung berühren weder Eignung, Objektivität oder Transparenz und stehen somit der bestehenden Genehmigung aus den Vorjahren nicht entgegen. Deren Genehmigung bleibt (ceteris paribus) weiterhin aufrecht.

#### ad Einführung eines lärmabhängigen Landeentgelts gem. § 4a FEG

Die lärmabhängige Entgeltkomponente, welche ab dem 01.01.2024 verpflichtend einzuführen war, erfüllt die Kriterien des FEG. Das Modell ist objektiv und transparent ausgestaltet. Die Verrechnung entspricht dem aktuellen Stand der Technik und zieht als Grundlage objektive Kriterien auf Basis von ICAO Daten heran.

Die Eignung des Lärmentgeltmodells zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion des Lärms im Luftverkehr ist auf Basis der vorgelegten Informationen als gegeben zu werten. Zur weiteren nachfolgenden Überprüfung und erweiterten Feststellung der Eignung ist vom Flughafenleitungsorgan jährlich ein Bericht über die Eignung (Lenkungswirkung) der Maßnahme vorzulegen. Dieser Bericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens bei Antragstellung auf Anpassung der Entgelte im nächsten Jahr vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörde hat den Bericht über die Eignung für das Jahr 2024 erhalten. Eine konkrete Aussage über die Lenkungswirkung kann erst nach mehreren Jahren getroffen werden, jedoch stellt der erbrachte Bericht eine erste Evidenz über die Lenkungswirkung des Lärmentgeltmodells dar und steht der angenommenen Eignung somit nicht entgegen.

Der Bericht über die Eignung hat jedenfalls zu enthalten:

- Darstellung des Lärmentgeltmodells sowie der beabsichtigten Lenkungswirkung und Betroffenheit vom Lärmentgeltmodell nach Art und Zweck des Fluges (Kommerzielle Luftfahrt vs. Allgemeine Luftfahrt, Passagierflug vs. Cargo).
- Darstellung von allenfalls bestehenden Noise Restrictions bzw. Noise Guidelines für Lärmwerte von Luftfahrzeugen (gem. den jeweilig geltenden coordination parameters and principles der Schedule Coordination Austria).
- Darstellung beobachtbarer Veränderungen im LFZ-Portfolio.
- Darstellung der Anzahl der vom Lärmentgelt erfassten LFZ in den allenfalls bestehenden jeweiligen Lärmkategorien, und quantitative Darstellung der Menge an LFZ in der Bonus bzw.
- Malus Kategorie.

- Darstellung der Über- oder Unterdeckungen des Lärmentgelts bzw. den aktuellen Ausgleichswert.
- Darstellung der jeweils 5 niedrigsten und höchsten verrechneten Lärmentgelte sowie deren Anteil am jeweiligen Landeentgelt.
- Darstellung der Lärmentwicklung bei Vorliegen stationärer Fluglärm-Messstationen.
- Es steht dem Flughafenleitungsorgan frei weitere Belege für die Eignung im Bericht vorzubringen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

### **Hinweis**

Gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landungsverwaltungsgerichten (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUN-DATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### **Anlagen**

Antrag und Beilagen

Für die Bundesministerin:  
Mag. Antonia Hatler, LL.M.